



Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Das Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses reichen Personen aus BIH persönlich bei der Schweizer Botschaft in Sarajevo ein. Vorgängig ist ein Termin zu vereinbaren (Tel. 00 387 33 254 049 und 00 41 58 485 2665 dienstags und donnerstags). Das Gesuch wird anschliessend an das Regionale Konsularcenter in Wien weitergeleitet. Das Regionale Konsularcenter in Wien nimmt nach Erhalt des Gesuches Kontakt zu dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin auf, um einen Termin für die Vorsprache des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin beim RKC Wien zu vereinbaren. Erst nach der persönlichen Vorsprache in Wien kann das Gesuch an das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz weitergeleitet werden. Bitte beachten Sie, dass es für die Einreichung eines solchen Gesuchs notwendig ist, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit Wohnsitz in BIH sowohl bei der Botschaft in Sarajevo als auch bei dem Regionalen Konsularcenter in Wien persönlich vorspricht. Leider kann dieses Verfahren nicht durchgeführt werden, falls es wegen aktuellen pandemiebedingten Reiseeinschränkungen nicht möglich ist, in Österreich einzureisen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Dokumente der oder des Verlobten mit Schweizer Staatsangehörigkeit:

- Kopie des Schweizer Reisepasses oder der Schweizer ID-Karte
- Kopie der Wohnsitzbestätigung

Dokumente der oder des Verlobten mit Wohnsitz in BIH, geboren in BIH und mit einem biometrischen Reisepass von BIH (falls etwas davon nicht zutrifft, bitte zuerst telefonisch abklären (Tel. 00 387 33 254 049 und 00 41 58 485 2665 dienstags und donnerstags):

- Internationaler Auszug aus dem Geburtsregister des für den Geburtsort zuständigen Zivilstandsamts
- Wohnsitzbescheinigung mit Apostille und Übersetzung
- Auszug betreffend den Zivilstand vor der Eheschliessung mit Apostille und Übersetzung. Wichtig: der Begriff "slobodnog bracnog stanja" alleine reicht für die schweizerischen Behörden nicht aus – Es ist notwendig, eine zusätzliche Bemerkung zu verlangen, woraus eindeutig hervorgeht, ob die Person ledig, geschieden oder verwitwet ist
oder
Bescheinigung über sämtliche nachträglichen Eintragungen im Geburtsregister, mit Apostille und Übersetzung
- Für Geschiedene: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, Apostille und Übersetzung
- Für Verwitwete: internationale Todesurkunde des verstorbenen Ehegatten bzw. der verstorbenen Ehegattin
- Reisepass zur Einsicht
- Passkopie

Spesen:

Vorschuss für die Bestellung eines Ehefähigkeitszeugnisses = BAM 1130.- (Momentane Gebühren, unterliegen Wechselkursschwankungen, definitive Abrechnung mit Kunden erst nach Eintreffen der Rechnung des Zivilstandsamts möglich)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Wichtig:

- Kein Dokument (ausser dem Reisepass und einem allfälligen Scheidungsurteil) darf älter als 6 Monate sein.
- Mit der Apostille müssen **Originaldokumente** (nicht die Übersetzungen!) versehen werden. Die zuständige Behörde ist das Gemeinde- oder Amtsgericht, das für den Ausstellungsort des jeweiligen Dokuments zuständig ist.
- Es werden nur Übersetzungen der Gerichtsdolmetscher für Deutsch, Französisch oder Italienisch angenommen.
- Sämtliche Dokumente sind für die Schweizer Behörden bestimmt und können daher nicht zurückgegeben werden.
- Die Schweizer Behörden (inkl. Botschaft) können, falls notwendig, zusätzliche Dokumente und Informationen einfordern. Unter Umständen können auch weitere Kosten entstehen.